

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2012

Nr. 2012/2311

## **Förderprogramm Wald 2012 - 2015: Kantonsbeiträge 2012 Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden**

---

### **1. Ausgangslage**

1.1 Zur nachhaltigen Sicherstellung der Nutzfunktion sowie zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem „Förderprogramm Wald 2012 - 2015“ und gestützt auf die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der am 21. März 2012 vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung 2012 bis 2015 „Waldwirtschaft“ stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

1.2 Das Förderprogramm Wald 2012 - 2015 beinhaltet die nachfolgenden Ziele.

Waldpflege: Schaffung günstiger Voraussetzungen für stabile, vitale sowie ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände mit Baumarten gemäss den auf der Standortkartierung basierenden Bestockungszielen.

Bodenschutz: Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, aber effizienten und kostengünstigen Verfahren.

Sicherheit: Reduktion der Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume oder Baumgruppen. Anerkennung von Leistungen im öffentlichen Interesse wie Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen oder Parcours.

Wald-Wild: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Förstern und Jägern um Wald-Wild-Probleme gemeinsam zu lösen und mit gezielten Massnahmen Wildschäden im Wald zu verhindern.

Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

1.3 Der Kanton kann, gestützt auf die §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaG SO und § 48 WaV SO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaV SO.

1.4 Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'272'832.60 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarungen 2012 - 2015 „Waldwirtschaft“ einen Beitrag von 748'750.00 Franken.

## 2. Erwägungen

2.1 Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst.

2.2 Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Jahres 2011.

2.3 Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben für die Laufzeit 2012 - 2015 des Förderprogrammes Wald unverändert. Die Abstufung erfolgt von 50 - 100%.

2.4 Pauschalbeiträge für die im Förderprogramm Wald 2012 - 2015 festgelegten Massnahmen (Betrag ohne Abstufung):

	<i>Massnahmen</i>	<i>Einheit</i>	<i>Franken</i>	
1)	Referenzfläche ohne Massnahme (Controlling)	Stk.	250.00	**
2)	Jungwuchs- und Dickungspflege	Are	15.00	*
3)	Pflege von Naturverjüngung unter Schirm	Are	15.00	*
4)	Pflege im Plenter- und Dauerwald	Are	4.00	*
5)	Pflege von Stangenholz	Are	15.00	*
6)	Pflege von Eichenjungwald	Are	18.00	*
7)	Umwandlung in Laubholz-/Eichenbestände	Are	50.00/100.00	*
8)	Freistellung von seltenen Baumarten	Stk.	50.00	**
9)	Pflanzen von seltenen Baumarten	Stk.	20.00	**
10)	Seilkraneinsatz	Are	15.00 – 35.00	*
11)	Fällen ohne Holzentnahme	Are	15.00	*
12)	Erschwerte Holzerei	Tfm	10.00 – 35.00	**
13)	Schlagräumung an Wanderwegen oder Parcours	m'	2.00	**
14)	Sicherheitsholzerei Kantonsstrasse	Tfm	15.00 – 35.00	**
15)	Freihalteflächen im Mittelland	Are	500.00	**
16)	Wald-Wild-Kontrollzäune	Stk.	50.00	**
17)	Hochsitze	Stk.	500.00	**
18)	Neophyten	Are	14.00 – 28.00	**

\* Finanzhilfe, mit Abstufung

\*\* Finanzhilfe, ohne Abstufung

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Kantonsbeiträge an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2012 werden genehmigt.
- 3.2 Die Pauschalbeiträge gemäss Ziffer 2.4 für die Massnahmen 2 – 7, 10 und 11 werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die Massnahmen 1, 8, 9 und 12-17 erfolgt keine Abstufung.
- 3.3 Die Abstufung der Pauschalbeiträge für die Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO. Bei den Einheitsgemeinden erfolgt die Abstufung gemäss § 50<sup>bis</sup> WaV SO. Die Pauschalbeiträge und Abstufungen bleiben für die Laufzeit 2012 - 2015 des Förderprogrammes Wald unverändert.
- 3.4 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Waldeigentümer von 1'272'832.60 Franken erfolgt über Kredit 3634000 A20514.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)  
 Forstkreise (6, Versand Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)  
 Forstreviere (24; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)  
 Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (101; Versand durch  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)  
 Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle